

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1147/2018**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 17.05.2018

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - gk/Hu - Tel. 1378
 Verfasser/-in: Frau Keiner

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration	06.06.2018	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	11.06.2018	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Kindertagespflegesatzung
- Antrag des Magistrats vom 17.5.2018 -

Antrag:
 „Dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer 2. Änderungssatzung der Kindertagespflegesatzung vom 21. September 2006 wird zugestimmt.“

Begründung:
 Mit der 2. Änderung der Kindertagespflegesatzung vom 21. September 2006 sollen

1. die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen nach Überprüfung der Angemessenheit der einzelnen Vergütungsbestandteile neu festgesetzt werden.
2. die einkommensabhängige Gebührenstaffelung der Elternbeiträge angepasst werden.
 Die Einkommensklassen sind seit 2006 nicht verändert worden. Zum einen ist daher eine Anpassung an die erfolgte Lohnentwicklung notwendig, zum anderen wird eine stärkere soziale Komponente angestrebt, welche sich in einer Entlastung der unteren und mittleren Einkommensgruppen sowie der Einführung neuer Einkommensklassen im oberen Bereich widerspiegelt. Die Neustrukturierung der Einkommensklassen wird analog zur Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten verändert.

Zentraler Auslöser für die Neufassung der Kindertagespflegesatzung ist die aktuelle Entwicklung im Bereich der Kindertagespflege: Die Zahl der Kindertagespflegepersonen ist in den letzten

Jahren kontinuierlich gesunken, während die verbleibenden Kindertagespflegepersonen zunehmend Kinder aus den umliegenden Städten und Gemeinden betreuen, da dies aufgrund höherer Stundenvergütungen für sie finanziell attraktiver ist. Somit steht eine steigende Anzahl von Plätzen nicht mehr zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Gießen zur Verfügung. In der Stadt Gießen erfolgte seit 2006 keine Erhöhung der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen. In den letzten Jahren konnten, aus oben genannten Gründen, kaum Interessentinnen für die Qualifizierungskurse zur Kindertagespflege gefunden werden, so dass in diesem Bereich keine neuen Betreuungsplätze geschaffen werden.

Daher sollen die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen im Bereich der Förderleistung von 0,85 € um 0,30 € auf 1,15 € pro Betreuungsstunde erhöht werden. Die Erhöhung verfolgt die Ziele, die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen zu stabilisieren und somit Betreuungsplätze langfristig zu sichern. Kindertagespflegepersonen könnten ihre Tätigkeit hierdurch als dauerhafte Tätigkeit und weniger als temporären Zuverdienst in bestimmten Lebenslagen sehen. Hierzu bedarf es einer adäquaten, den Lebensunterhalt sichernden Vergütung, die auch dem in den letzten Jahren zunehmend gestiegenen unternehmerischen Risiko der selbständigen Tätigkeit gerecht wird.

Primäres Ziel der Erhöhung der laufenden Geldleistung soll es also sein, ein Anreizsystem zu schaffen, um:

- Bereits vorhandene Kindertagespflegestellen auch zukünftig zu erhalten
- Die Betreuung von städtischen Kindern finanziell attraktiver zu machen
- Neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen
- Gestiegene Lebenshaltungskosten (seit 2006) auszugleichen
- Zuzahlungen durch Eltern zu reduzieren

Ein weiterer Auslöser ist die Änderung der Satzung über die Nutzung der städtischen Kindertagesstätten, welche eine Anpassung der einkommensabhängigen Gebührenstaffelung vorsieht. Diese soll auch für die Kindertagespflege übernommen werden, um diese Betreuungsform gegenüber der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für die Familien gleichzustellen.

Daher wird für die Kindertagespflege die Einkommensstaffelung verändert.

- Bisher gilt eine Gebührenbefreiung für ein bereinigtes Netto-Einkommen (im Folgenden „Einkommen“) bis 500 €. Diese Grenze wird auf 1.000 € angehoben.
- Die Einkommen zwischen 1.000 € und 3.000 € rutschen dadurch in der Staffel nach oben. Hierdurch reduzieren sich die Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung).
- Bisher lag die höchste Beitragsstufe bei „über 3.000 €“. Um der Steigerung der Reallöhne der letzten Jahrzehnte Rechnung zu tragen, wurden im oberen Einkommensbereich weitere Beitragsstufen eingeführt. Die neue höchste Beitragsstufe liegt bei „über 4.000 €“. Für diese Beitragsklasse sind neue Höchstgebühren festgelegt.

Durch diese Änderungen ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des bereinigten Nettoeinkommens:

- **Betreuung in Kindertagespflege**
 - o bis 1.000 € gebührenfrei
 - o über 1.000 € bis 3.500 € Reduzierung der Gebühren (je geringer das Einkommen, desto größer die Reduzierung)
 - o über 3.500 € Erhöhung der Gebühren

Insgesamt wurden am 01.03.2017 124 Kinder betreut.

Von der Erhöhung des Freibetrages der Beitragsklasse von 500 € auf 1.000 € bereinigtes Nettoeinkommen werden ca. 5 Kinder und von der Verschiebung der Beitragsklassen zwischen bisher 1.000 € und 3.000 € werden ca. 35 Kinder profitieren. Insgesamt wird eine Besserstellung für ca. ein Drittel der Kinder erwartet. Es ist insbesondere eine Besserstellung für Alleinerziehenden-Familien zu erwarten.

Bisher wird für ca. 65 Kinder die Höchstgebühr (bereinigtes Nettoeinkommen über 3.000 €) gezahlt. Diese Anzahl wird voraussichtlich sinken, da nicht alle Eltern in der Stufe „über 3.000 €“ auch in die Stufe „über 4.000 €“ fallen werden. Für die Kalkulation der zukünftigen Einnahmen wurde von einer gleichmäßigen Verteilung der Eltern in die neuen Beitragsstufen der oberen Einkommensklassen ausgegangen.

Die Geschwisterregelung (zweites Kind 50 %, ab dem dritten Kind gebührenfrei) bleibt durch die Neuerungen unangetastet.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen verringern sich um ca. 3.113 €.

Tagespflege	alt	neu	Kinder	% Anteil Kinder	
Befreiung Kl. 1	0 €	0 €	22	18%	0 €
Befreiung Kl. 2-11	1.456 €	0 €	3	2%	-1.456 €
Anpassung Kl. 12-27	58.513 €	47.903 €	34	27%	-10.610 €
Anpassung Kl. 28	146.137 €	155.090 €	65	52%	8.953 €
	206.106 €	202.993 €	124		-3.113 €

Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Förderleistung steigen um ca. 59.011 €.

Gesamtbetreuungsstunden pro Woche	Förderleistung bisher	Förderleistung neu	Differenz
3770 Stunden	0,85 €	1,15 €	0,30 €
pro Jahr:	167.198 €	226.209 €	-59.011 €

Damit kann bei gleichbleibender Platzzahl und Betreuungszeit von einer jährlichen Mehrbelastung des städtischen Haushalts von ca. 62.124 € ausgegangen werden. Die Verrechnung der zukünftigen Einnahmen und Ausgaben für die Kindertagespflege erfolgt auf den Kostenträger 0641030100.

Anlagen:

2. Änderungssatzung der Kindertagespflegesatzung
Synopsis

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift